

Pflegestärkungsgesetz II

Änderungen ab 1. Januar 2017 eine kurze Zusammenfassung

Ab dem 1. Januar 2017 tritt das neue Pflegestärkungsgesetz vollständig in Kraft. Damit werden die bisherigen 3 Pflegestufen in die neuen 5 Pflegegrade übergeleitet.

Für die Einstufung in die neuen Pflegegrade wurden neue Beurteilungskriterien geschaffen. So werden ab sofort auch psychische Erkrankungen mit beurteilt.

Der Gesetzgeber hat bei der Umstellung der Pflegestufen auf die neuen Pflegegrade dafür gesorgt, dass es in der Regel es zu keiner Schlechterstellung der Betroffenen kommt. Bsp. Ein Betroffener in der Pflegestufe 1 wird zukünftig mindestens den Pflegegrad 2 zugesprochen bekommen.

Allerdings ist dies gerade bei stationären Leistungen nicht immer der Fall.

Die neuen Einteilungskriterien

Die Einteilung in die alten Pflegestufen erfolgte nur nach dem zeitlichen Aufwand der Pflege, den der Betroffene benötigte. Die neuen Pflegegrade werden nach 6 Kriterien eingeteilt:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Leistungen im Überblick

Monatliche Leistungen bei ambulanter Pflege

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant		316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €

Monatliche Leistungen bei stationärer Pflege

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Leistung teilstationär		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistung stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Pflegestufe	wird zu	Pflegegrad
Neu ab 2017		1
Pflegestufe 0 & Pflegestufe 1		2
Pflegestufe 1 + eingeschränkte Alltagskompetenz & Pflegestufe 2		3
Pflegestufe 2 + eingeschränkte Alltagskompetenz & Pflegestufe 3		4
Pflegestufe 3 + e.A. & Pflegestufe 3 mit Härtefall		5

Für mehr Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zu einer ausführlichen Beratung zur Verfügung.